



Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO)

für den Betrieb gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

für den Modellflugplatz Ranggen

Daten des Modellflugvereins:

Name:	Tiroler-Modellbau-Club (TMC)
Adresse:	Franz-Baumann-Weg 20, 6020 Innsbruck
Telefonnummer:	+43-650/8600524
Mailadresse:	info@tmc-innsbruck.com
Kontaktperson:	Dr. Armin Exner, Obmann, wh. Raitis 11b, 6162 Mutters
ZVR Nr.:	928946662

Versionsnummer	Datum	Abänderung	Zuständige Person
3.0	08.10.2023	Punkt 9 & Anlage 03	Ing. Bernhard Rögner
2.0 des Modellflugvereins	20.08.2023	Punkt 3 und 14 und Aktualisierung der Versionsnummern	Dr. Wolfgang Schober
1.1	24.01.2022	Erstellung	DI Christian Faymann, MA Dr. Wolfgang Schober Ing. Bernhard Rögner

© 2021 - 2022 Österreichischer Aero-Club, Wien

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Verbreitung (auch durch Film, Fernsehen, Internet, fotomechanische Wiedergabe, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art) oder durch auszugsweisen Nachdruck. Jegliche Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Österreichischen Aero Club.

Inhalt

1. Einhaltung der MFBO, der ÖAeC Richtlinie sowie der Bescheidauflagen.....	3
2. Benutzungsberechtigte Personen.....	3
3. Alleinflugberechtigung.....	3
4. Gastflugregelung.....	3
5. Betriebsverantwortung und Betriebsauflagen.....	4
6. Frequenznutzung für die Fernsteueranlage	4
7. Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes	4
8. Überflug von Personen und Gebieten.....	4
9. Technische Anforderungen und Gewichtsgrenzen der UAS	4
10. Maximale Flughöhe.....	5
11. Auflistung der erlaubten UAS-Antriebsarten.....	5
Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinenantrieben dürfen nicht betrieben werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind:.....	5
1. die Schleppmaschinen des TMC und von Mitgliedern des TMC zum Zweck der Durchführung von Schleppflügen und im notwendigen Ausmaß auch von Testflügen;.....	5
2. die Hubschrauber von Mitgliedern des TMC, die ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Jänner 2011 erworben haben.....	5
Weiters verboten ist der Betrieb von:.....	5
1. Immersionsflugmodellen, das sind Flugmodelle, die vom Piloten nicht auf Sicht, sondern nach den von einer Bordkamera auf eine Videobrille oder einen Bildschirm übertragenen Bildsignalen gesteuert werden;.....	5
2. Drohnen (Quadrokopter und ähnliche).....	5
Im Übrigen dürfen Flugmodelle im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Vorschriften betrieben werden.....	5
12. Betriebszeiten.....	5
13. Erste-Hilfe-Ausrüstung und Brandschutz	6
14. Verhaltensregelungen für den UAS-Betrieb.....	6
15. Regeln hinsichtlich der zusätzlich vorhandenen Einrichtungen auf dem Modellflugplatz.....	8
16. Sanktionen.....	10
Anlage 01 - Erstflug-Checkliste für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947.....	11
Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes (UAS mit MTOM > 25 kg).....	12
Anlage 03 - Vorflugkontrolle.....	14
Anlage 04 – Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes.....	15



1. Einhaltung der MFBO, der ÖAeC Richtlinie sowie der Bescheidaufgaben

Jedes Mitglied des Modellflugvereins hat folgende Regeln verbindlich einzuhalten:

- Die Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO) Version 3.0
- und
- die Richtlinien des ÖAeC für den Betrieb von UAS gem. Art.16 VO (EU) 2019/947 Version 3.0
- und
- die Auflagen und Bedingungen des Bescheides gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947

Die Auflagen und Bedingungen des Bescheides haben für den UAS-Betrieb gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 Vorrang gegenüber den Richtlinien und der MFBO.

Die oben genannten Regelungen werden allen Vereinsmitgliedern und Gastfernernpiloten nachweislich zur Kenntnis gebracht und die Kenntnisnahme und Einhaltung durch jedes Mitglied und Gastfernernpiloten schriftlich bestätigt.

2. Benutzungsberechtigte Personen

- a Zur Inbetriebnahme eines UAS sind nur ordentliche Mitglieder dieses Modellflugvereins berechtigt. Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet. Ordentliche Mitglieder des Modellflugvereins werden in einer Mitgliederliste erfasst und erfüllen für einen UAS-Betrieb alle Anforderungen bezüglich erforderlicher Kompetenznachweise und Registrierung als UAS-Betreiber der VO (EU) 2019/947.

3. Alleinflugberechtigung

- a Das Mindestalter für eine Alleinflugberechtigung wird im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf **12 Jahre** festgelegt.

Nimmt ein Jugendlicher am Flugbetrieb am Modellflugplatz teil, so muss er von einem erfahrenen Fernernpiloten so lange unterwiesen und betreut werden, bis die Alleinflugberechtigung ausgesprochen wird.

- b Alleinflugberechtigt mit dem im Bescheid festgelegten Mindestalter unter 16 Jahren sind nur unterwiesene Personen nach schriftlicher Freigabe durch den Vereinsvorstand (Obmann, Vorstandmitglied oder einer namhaft gemachten Person). Dieses Schriftstück ist bei jedem Alleinflug bei Anfrage der zuständigen Behörde bzw. der Exekutivbehörde vorzulegen.

4. Gastflugregelung

- b Gastfernernpiloten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Obmannes, eines Vorstandmitgliedes oder einer namhaft gemachten Person das Fluggelände benützen. Gastfernernpiloten werden in einer Mitgliederliste erfasst und erfüllen alle Anforderungen bezüglich erforderlicher Kompetenznachweise und Registrierung als UAS-Betreiber der VO (EU) 2019/947.

5. Betriebsverantwortung und Betriebsauflagen

Die Verantwortung für den regelkonformen Betrieb eines Flugmodells obliegt dem UAS-Betreiber bzw. dem Fernpiloten. Die Ausübung jeder Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Risiken.

Die Erstinbetriebnahme eines UAS im Rahmen der Bewilligung gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 ist in der dafür vorgesehenen Erstflug Checkliste gemäß **Anlage 01 (für UAS unter 25 kg Abflugmasse)** zu dokumentieren. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren.

6. Frequenznutzung für die Fernsteueranlage

Jeder Fernpilot muss sich vor Inbetriebnahme des Senders vergewissern, dass seine 35 MHz-Frequenz frei ist (entfällt bei 2,4 GHz – Anlagen). Die Kanalkennzeichnung durch Stecken der entsprechenden Frequenztafel ist erforderlich.

7. Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes

Die Durchführung von Flügen ist nur im ausgewiesenen Flugbereich bis zu einer Höhe von **100m** über Grund zulässig. Die **Anlage 04** gibt eine visuelle Darstellung des Flugbereichs wieder.

Koordinaten des Bezugspunkts:	Koordinaten des Flugbereichs:	
47°15' 22.6" N 11°13' 17.1" E	A 47°15' 26.77"N B 47°15' 08.91"N C 47°15' 12.49"N D 47°15' 28.58"N	11°13' 54.22"E 11°13' 52.09"E 11°12' 59.91"E 11°13' 05.16"E

8. Überflug von Personen und Gebieten

Der Zuschauerraum, der Parkplatz, die Vereinshütte, der Hangar sowie allfällig festgelegte Flugverbotszonen (siehe Anlage 04) dürfen nicht überflogen werden. Der Überflug von unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen ist verboten. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges – nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen – nicht explizit zugestimmt haben. Auch Personen in Fahrzeugen zählen als unbeteiligt und sind daher nicht zu überfliegen. Zudem ist darauf zu achten, dass Personen in Fahrzeugen keine vermeidbare Ablenkung durch den UAS-Betrieb erfahren.



9. Technische Anforderungen und Gewichtsgrenzen der UAS

Vor der ersten Inbetriebnahme eines UAS ist eine technische Überprüfung erforderlich und in der dafür vorgesehenen Erstflug-Checkliste gemäß Anlage 01 zu dokumentieren. Wiederkehrende weitere Inbetriebnahmen dürfen nur nach Überprüfung des einwandfreien Zustandes und der Funktion des UAS stattfinden. Die in der Anlage 03 angeführten Checks sind vom Fernpiloten vorzunehmen.

Variante 1: Der Betrieb von UAS ist ausschließlich bis zu einer Abflugmasse von bis zu **25kg** zulässig.

10. Maximale Flughöhe

Die maximale Flughöhe des UAS-Betriebs im Modellfluggebiet wird im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf maximal **100 m** über Grund festgelegt.

11. Auflistung der erlaubten UAS-Antriebsarten

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinenantrieben dürfen nicht betrieben werden.

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

1. die Schleppmaschinen des TMC und von Mitgliedern des TMC zum Zweck der Durchführung von Schleppflügen und im notwendigen Ausmaß auch von Testflügen;
2. die Hubschrauber von Mitgliedern des TMC, die ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Jänner 2011 erworben haben.

Weiters verboten ist der Betrieb von:

1. Immersionsflugmodellen, das sind Flugmodelle, die vom Piloten nicht auf Sicht, sondern nach den von einer Bordkamera auf eine Videobrille oder einen Bildschirm übertragenen Bildsignalen gesteuert werden;
2. Drohnen (Quadrokopter und ähnliche).

Im Übrigen dürfen Flugmodelle im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Vorschriften betrieben werden.

12. Betriebszeiten

Flugbetrieb generell nur bei Tageslicht und mit folgenden Einschränkungen:

An Sonn- und Feiertagen jeweils in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:00 ist der Betrieb von Flugmodellen mit Motorantrieben aller Art verboten. An Samstagen jeweils in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:00 ist der Betrieb von Flugmodellen mit Motorantrieben aller Art mit Ausnahme leiser Motorsegelmodelle, die mit höchstens drei in Serie geschalteten Akkuzellen

(LiPo und dergleichen) betrieben werden, verboten. Diese Verbote gelten nicht jeweils an Samstagen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres.

An Sonn- und Feiertagen und im Übrigen jeweils in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:00 ist der Betrieb der unter Punkt 11. genannten Schleppmaschinen und Hubschrauber verboten.

An Sonn- und Feiertagen, an denen in Ranggen kirchliche Prozessionen stattfinden, (jedenfalls Fronleichnamstag, Herz-Jesu-Sonntag, Mariä Himmelfahrtstag) ist bis 13:00 jeglicher Flugbetrieb verboten. Am Allerheiligenstag (1. November) ist ganztägig jeglicher Flugbetrieb verboten.

Nach Einbruch der Dunkelheit ist jeglicher Flugbetrieb verboten.

An Sonn- und Feiertagen und im Übrigen in der Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 ist besonders auf die Vermeidung störenden Lärms zu achten.

13. Erste-Hilfe-Ausrüstung und Brandschutz

Ein Erste-Hilfe-Koffer (für öffentliche Einrichtungen) und ein geeigneter Feuerlöscher ist vorzuhalten. Die Örtlichkeit der Ausrüstungsgegenstände ist festzulegen und bekanntzugeben.

14. Verhaltensregelungen für den UAS-Betrieb

- a Die Flüge sind so durchzuführen, dass eine Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachwerten ausgeschlossen werden kann. Wenn mehrere Fernpiloten gleichzeitig ihr UAS betreiben, muss eine Kommunikation untereinander möglich sein. Die Start- und Landerichtung ist abzustimmen. Der Start und die Landung sind laut, deutlich und rechtzeitig anzukündigen. Der Start eines UAS darf nur von der ausgewiesenen Start- und Landebahn aus erfolgen. Nach der Landung ist die Start- und Landebahn sofort und ohne Aufforderung zu verlassen. Betriebsfremde und unbeteiligte Personen dürfen sich nur in einem Abstand von mindestens 30 m von der Startbahn entfernt aufhalten. Dieser Abstand kann dann unterschritten werden, wenn andere Sicherheitseinrichtung vorhanden sind (z.B. Sicherheitszaun, ...). Nur unter Aufsicht einer befugten Person ist ein kleinerer Abstand zulässig.

Bei Auftreten eines Stör-, Not- oder Unfalles sind entsprechende Verfahren und Prozeduren einzuhalten.

Notfallsituationen und -verfahren:

Unbeteiligte Person dringt in den Gefährdungsbereich ein:

- Bei Eindringen einer unbeteiligten Person, muss der Fernpilot mit dem Kommando „Achtung, unbeteiligte Person im Gefährdungsbereich!“ auf die Situation aufmerksam gemacht werden.
- Das UAS ist schnellstmöglich zu landen, sobald eine Gefährdung am Boden ausgeschlossen werden kann.
- Die unbeteiligte Person muss von einem Vereinsmitglied darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich in einem Modellfluggebiet befindet.



- Der UAS-Betrieb darf erst fortgesetzt werden, wenn sich die unbeteiligte Person aus dem Gefährdungsbereich entfernt hat.
- Handelt es sich um ein vorbeifahrendes Fahrzeug auf Straßen oder Wegen, die durch das Fluggebiet des Modellflugvereins führen, so ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zwischen dem Fahrzeug und dem UAS einzuhalten.

Annähern eines bemannten Luftfahrzeuges an den Flugbereich:

- Bei Annähern eines bemannten Luftfahrzeuges, muss der Fernpilot mit dem Kommando „Achtung, Flugzeug! Unter 120m absinken!“ auf die Situation aufmerksam gemacht werden.
- Das UAS ist schnellstmöglich zu landen, sobald eine Gefährdung am Boden ausgeschlossen werden kann.
- Der UAS-Betrieb darf nur dann fortgesetzt werden, wenn eine weitere Annäherung von bemannten Luftfahrzeugen ausgeschlossen werden kann.

Notfallplan:

Unkontrollierbares Wegfliegen des UAS („Fly-away“):

- Das zuständige Flight Information Center (FIC) zu verständigen und die geschätzte verbleibende Flugdauer, sowie die allgemeine Richtung und Höhe des UAS anzugeben.
- Zusätzlich ist in der Nähe eines kontrollierten oder unkontrollierten Flugplatzes, die örtliche Flugplatzkontrollstelle zu informieren und die geschätzte verbleibende Flugdauer, sowie die allgemeine Richtung und Höhe des UAS anzugeben.
- Das UAS ist nach Möglichkeit zu bergen.
- Die Meldepflichten gemäß ÖAeC Richtlinien in der gültigen Fassung sind einzuhalten.
- Sollte das UAS aus dem Sichtbereich entschwinden und nicht mehr auffindbar sein, so ist eine Verlustanzeige bei der nächsten Polizeidienststelle einzubringen.

Absturz des UAS innerhalb oder außerhalb des Flugbereiches oder Zusammenstoß von zwei oder mehreren UAS:

- Sollte ein Brand ausgelöst worden sein so ist vom Fernpiloten oder Luftraumbeobachter die Feuerwehr und Polizei zu verständigen.
 - Mit dem Handfeuerlöscher ist vom Fernpiloten, vom Luftraumbeobachter oder einem der Vereinsmitglieder eine erste Brandbekämpfung durchzuführen bzw. ist die Ausbreitung des Feuers nach Möglichkeit zu verhindern, bis die Feuerwehr eintrifft.
- Sollten Personen verletzt worden sein so ist die Rettungskette vom Fernpiloten oder Luftraumbeobachter in Gang zu setzen.
 - Absichern/Eigenschutz

- Rettungsdienst informieren/Sofortmaßnahmen
- Weitere Erste Hilfe leisten
- Die Meldepflichten gemäß ÖAeC Richtlinie Version 3.0 sind einzuhalten.
- Das UAS ist vom Fernpiloten unter Vermeidung von Flurschäden zu bergen.

Die örtlich gültigen Kontaktnummern sind wie folgt:

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Nächster Arzt: Dr.in Kornelia Giner, Dorfstraße 12b, 6175 Kematen, Tel.: 05232/21017

Flughafen oder Flugplätze in 10km Radius, deren Himmelsrichtungen und Entfernungen:

- Flughafen Innsbruck LOWI in 9,2 km Entfernung in östlicher Richtung
- Helistützpunkt Innsbruck LOJO in 9,4 km Entfernung in östlicher Richtung

ACG-FIC Wien:

+43 (0)5 1703 / 2143

ACG-RCC zentrale Meldestelle:

t. +43 (0) 51703 7777 oder 7778

f. +43 (0) 51703 76

e. rcc.vienna@austrocontrol.at

15. Regeln hinsichtlich der zusätzlich vorhandenen Einrichtungen auf dem Modellflugplatz

- Das Pistenvorfeld im Südosten, der Container, der Tisch und parkende Fahrzeuge dürfen nicht überflogen werden. Der Überflug von unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen ist verboten.
- Das Steuern von Modellen in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand ist verboten.
- Kunstflug und 3-D-Flug in Richtung des Pistenvorfeldes im Südosten, des Containers, der Tische und der parkenden Fahrzeuge und über der Piste ist verboten. Generell verboten ist 3-DFlug mit Hubschraubern. Im Übrigen ist bei Kunstflug und 3-D-Flug im Nahebereich des vorhin genannten Bereiches besonders auf die Sicherheit von Personen und Sachen zu achten.
- Das tiefe Überfliegen der Piste ist nur zulässig, wenn dies ohne Gefährdung der Sicherheit von Personen und Sachen möglich ist. Befinden sich weitere Flugmodelle in



der Luft, so ist der beabsichtigte Überflug rechtzeitig und laut anzusagen.

- Pilotinnen und Piloten haben den Flugbetrieb derart aufeinander abzustimmen, dass zum einen den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und zum anderen die gleichberechtigte Teilhabe aller am Fluggeschehen Interessierten gewährleistet wird.
- Die Pilotinnen und Piloten haben ihre Flugmodelle vom südlichen Pistenrand aus zu steuern. Schleppzüge dürfen auch von der Piste aus gesteuert werden. Auf den übrigen Flugbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.
- Hubschrauber dürfen nur einzeln betrieben werden; ihr Betrieb gleichzeitig mit anderen Flugmodellen ist verboten. Hubschrauber sind am nördlichen Pistenrand von dem hierfür gekennzeichneten Bereich aus zu starten und möglichst auch in diesem Bereich zu landen. Sie dürfen auch von dort aus gesteuert werden.
- Im Übrigen dürfen sich auf der Startbahn nur Pilotinnen und Piloten und deren Hilfspersonen im unbedingt notwendigen Ausmaß aufhalten.
- Jede Pilotin bzw. jeder Pilot hat sich vor Start und Landung zu vergewissern, dass die Piste und die Ab- bzw. Anflugschneise frei sind. Erforderlichenfalls sind Start und Landung untereinander zu koordinieren. Erfordert es die Sicherheit des Flugbetriebes, so ist die beabsichtigte Landung rechtzeitig und laut anzusagen.
- Windenstarts und Starts mit Gummiseil sind nur entlang des nördlichen Pistenrandes zulässig. Mit Windenstart gestartete Modelle dürfen auch vom Aufstellungsort der Winde aus gesteuert werden. Auf den übrigen Flugbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.
- Landende Modelle haben Vorrang vor startenden Modellen. Von mehreren landenden Modellen hat jenes Vorrang, das dringlicher landen muss.
- Die Modelle sind außerhalb der Piste abzustellen.

Allgemeine Rücksichtnahme:

- Es ist selbstverständlich, dass sich alle Mitglieder des TMC um ein gutes Verhältnis zur Bevölkerung von Ranggen bemühen. Wir nehmen darauf in unserem gesamten Verhalten Rücksicht. Am Weg zum und vom Modellflugplatz achten wir besonders auf spielende Kinder im Bereich des Spielplatzes am Ortsrand bei der Weggabelung (Schritttempo!)
- Die den Modellflugplatz umgebenden Wiesen und Äcker betreten wir nur zum Zweck der Bergung von Modellen. Wir achten dabei darauf, möglichst keine Schäden zu verursachen. Allfällige Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen und dem Obmann zu melden.
- Sauberkeit, Ordnung und sportliche Disziplin sind selbstverständliches Gebot.
- Das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Zigarettenstummeln, und das Liegenlassen von Gegenständen am Modellflugplatz und auf den angrenzenden Wiesen und Äckern sind verboten. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen.

Benützung der Außenladestation:

- Die Außenladestation am Container steht allen Mitgliedern und unter der Aufsicht von zumindest einem Mitglied auch Gästen zur Verfügung.
- Mitglieder, die die Außenladestation benutzen, haben diese vor dem Verlassen des Modellflugplatzes ordnungsgemäß zu sperren. Von mehreren Mitgliedern trifft diese Pflicht jenes Mitglied, das den Modellflugplatz zuletzt verlässt.

Zufahrt und Parken:

- Die Zufahrt zum und die Abfahrt vom Modellflugplatz hat ausschließlich über den am Ende des Asphaltweges rechts abzweigenden Feldweg zu erfolgen. Vor dem Queren der Piste ist auf ab- und anfliegende Modelle besonders zu achten.
- Das Befahren des Feldweges und der Piste ist verboten, wenn die Bodenbeschaffenheit insbesondere im Frühjahr ein schadloses Befahren vorübergehend nicht zulässt.
- Das Parken ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen östlich des Containers und westlich des Tisches erlaubt. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Ab- und Anflugschneise in Richtung Osten bzw. Westen frei bleibt.
- Das Parken entlang der Zufahrt ist ausnahmslos verboten.

16. Sanktionen

Verstöße gegen die MFBO, gegen die Richtlinien des ÖAeC und gegen die Auflagen im Artikel 16 Bescheid werden durch Verwarnungen, zeitlichen Flugsperren oder Vereinsausschluss seitens des Vereinsvorstandes geahndet.

Jegliche Beeinträchtigung oder Störung des Luftverkehrs von nicht am Flugbetrieb beteiligten Luftfahrzeugen wird dem ÖAeC und der Luftfahrtbehörde gemeldet.



Anlage 01 - Erstflug-Checkliste für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Diese Erstflug-Checkliste ist für jedes Modell vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Betreiber:			
Registriernummer:			
Modellname:			
Hersteller:			
Anmerkungen:			
Datum:			

	J	N	NA	Bemerkung
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UA angebracht.				
Betriebsanweisungen bzw. Handbücher sind vorhanden.				
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt?				
Richtige Konfiguration des Senders / Bodenstation				
Ausreichend Betriebsmittel (genügend Treibstoff, vollgeladene Akkus, ...) vorhanden.				
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.				
Fluggewichtsschwerpunkt ist im zulässigen Bereich.				
Die Sende- und Empfangsanlage entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.				

Unterschrift Betreiber: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis NA ... Nicht anwendbar
MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)



Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes (UAS mit MTOM > 25 kg)

Diese Erst-Prüfung ist für jedes Modell (UAS mit MTOM > 25 kg) vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Formularseite 1 von 2

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	
Dokumentation:	



Formularseite 2 von 2

		J	N	NA	Bemerkung
F e s t i g k e i t	Erforderliche Strukturfestigkeit und Drehsteifigkeit ist vorhanden (optische Überprüfung).				
	Ausreichende Festigkeit des Fahrwerks / Kufen ist gegeben.				
B a u a u s f ü h r u n g	Befestigung und Sicherung aller Teile gegeben. Sichere Ausführung von Verbindungen und Klebungen. Beplankung und Bespannung in Ordnung? Lackierung und Konservierung in Ordnung? Zugang zu Ausrüstungsteilen für Wartungsarbeiten gegeben. Eignung und Befestigung des(r) Triebwerks(e).				
A n t r i e b u n d S t e u e r u n g	Einbau und Betriebssicherheit des Antriebes. Antriebsregelung in Ordnung. Befestigung des(r) Betriebsstofftanks ist sicher gestaltet. Zündanlage in Ordnung. Eignung und sichere Verlegung der Treibstoffleitungen. Kraftstoffvorrat / Energievorrat für 5 Minuten Kraftflug vorhanden? Ansaug- und Kühlluftführung in Ordnung. Abgasanlage in Ordnung und brandsicher. Sichere Ausführung der Anlenkungen zur Steuerung. Vorgesehene Ausschlaggrößen sind erreichbar. Ausreichende Steifigkeit der Steuerelemente (Gestänge, Ruderanlenkungen, ...).				
E l e k t r i s c h	Freigängigkeit von Rudern, Klappen u. sonstigen beweglichen Teilen. Neutralstellungen der Steuerelemente. Kontrolle auf zulässiges Maximalspiel an den Steuerelementen. Geeignete Servos werden verwendet. Kabel und Kabelverbindungen sind den elektrischen Belastungen entsprechend dimensioniert. Sichere Verlegung der elektrischen Leitungen zum Schutz vor Scheuern und Kurzschlägen ist gegeben.				



MFBO – Modellflugplatzbetriebsordnung

e	Sicherheit der Kabelsteckverbindungen ist gegeben.				
A	Hauptschalter / Trenner am UA zugänglich.				
n					
i					
a					
g					
e					

Unterschrift Betreiber: _____

Unterschrift eines kompetenten Fernflugpiloten: _____

Name (in Blockbuchstaben) des kompetenten Fernflugpiloten: _____

Datum: _____

Legende:

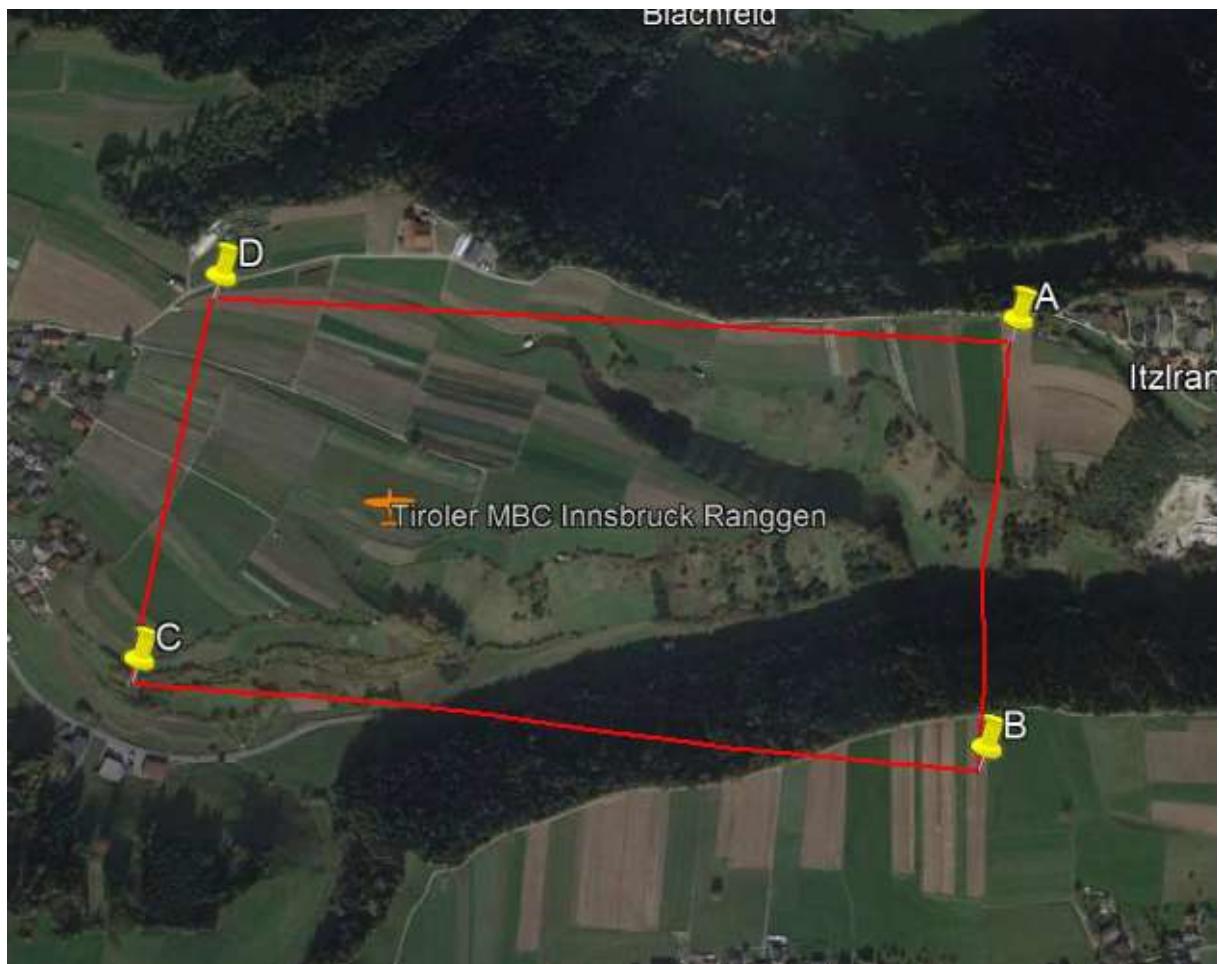
J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis NA ... Nicht anwendbar
MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)

Anlage 03 - Vorflugkontrolle

Diese Vorflugkontrolle ist für jedes Modell (UAS unabhängig von MTOM) an jedem Betriebstag einmalig vorzunehmen.

Aufbau des UA-Modellflugzeug korrekt? alle Teile befestigt und gesichert, frei von Schäden
MTOM (max. Abflugmasse) innerhalb der zulässigen Grenzen
Schwerpunkt innerhalb der zulässigen Grenzen
Einstellung d richtigen Konfiguration der RC-Anlage, Ladezustand der Versorgungsakkumulatoren
Betriebsmittel in ausreichendem Maße vorhanden (Treibstoffe, elektr. Energie, etc)?
Antriebscheck: Laufen die Antriebe bei Vollgas mit voller Leistung. (soweit zutreffend)
Ruderkontrolle (bewegen sich alle Ruderflächen sinngemäß).

Anlage 04 – Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes



Koordinaten der Eckpunkte des Flugbereichs

A	47°15' 26.77"N	11°13' 54.22"E
B	47°15' 08.91"N	11°13' 52.09"E
C	47°15' 12.49"N	11°12' 59.91"E
D	47°15' 28.58"N	11°13' 05.16"E